

Wohnen Sie schon oder heimen Sie noch?

Mit dem BTHG sollen Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Am Beispiel Wohnen zeigt Achim Trobisch, dass das nicht immer barrierefrei gelingt.

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“, kurz Bundesteilhabegesetz oder BTHG ist am 25.7.2017 mit der ersten Stufe in Kraft getreten. Es soll die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft entwickeln, vorantreiben und garantieren. Dem gegenüber steht die Erfahrung, dass Betreuende Systeme über ein ausgeprägtes Beharrungspotential verfügen. Ein systemimmanenter Widerspruch? Darüber hinaus gibt es eine Fülle ordnungsrechtlicher Regelungen, die zu beachten sind. Betrachten wir den Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung in diesem Spannungsfeld.

Im Koalitionsvertrag zur 18. Wahlperiode des Kabinetts Merkel findet sich zum BTHG folgende Aussage:

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“¹

Rechte gestärkt

Mit Einführung des BTHG erhalten Menschen mit Behinderung einen sozialrechtlich aufgewerteten Stand. Die Rechte dieses Personenkreises werden gestärkt. Mit diesem Gesetz besteht die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderung im Laufe von Jahren zu einem deutlich höheren Maß an Integration, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und gelebter Teilhabe gelangen.

Weg mit Stolpersteinen

Die Umsetzung dieses Vorhabens ist ein wirklich lohnendes Ziel! Der Weg dorthin ist aber kein geradliniger, kein Weg ohne Stolpersteine.

Betreuende Systeme, insbesondere die „Besonderen Wohnformen“, unterliegen einer Vielzahl ordnungs- und heimrechtlicher Auflagen. Rahmenbedingungen sind gesetzlich verankert, Regelungen greifen in Funktionen und Abläufe der Wohnangebote regulierend ein. Ein Großteil der zu betreuenden Menschen lebt in diesen sehr differenzierten Wohnangeboten. Bisher war – je nach Bundesland – der örtliche oder überörtliche Kostenträger für die Gesamtfinanzierung zuständig.

Hört sich gut an

Mit der Einführung des BTHG am 1.1.2020 erhält der zu betreuende Mensch Grundsicherung. Die Fachleistung übernimmt eben jener zuständige Kostenträger. Menschen mit Behinderung zahlen nun von der Grundsicherung unter anderem ihre Miete. (O-Ton eines Kostenträgers: „Komplexeinrichtungen sind damit nicht mehr existent, da die Einzelpersonen ja Mietverträge haben und in ihrem eigenen Wohnraum leben“ – die sogenannte besondere Wohnform.)

Hört sich ganz gut an. Nur – was hat sich damit zugunsten des Menschen mit Behinderung wirklich geändert? Er ist formell Mieter eines Wohnraumes. Ist er in der Tat damit unabhängiger geworden? Fragen wir uns selbst, was wir als Mieter einer Wohnung vom Vermieter erwarten? Mindestens wollen wir, dass wir innerhalb des Mietobjektes tun und lassen können, was wir wollen – von Ruhestörung mal abgesehen! Hat ein Mensch mit Behinderung automatisch dieses Recht, jetzt wo er Mieter ist? Selbst wenn er von seinem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch macht und sich einen anderen Anbieter von Besonderen Wohnformen sucht, mit diesem seinen Mietvertrag schließt. Auch dieser Anbieter ist den gleichen ordnungsrechtlichen Regeln unterworfen, die da wären: Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Arbeitsschutzverordnung, Brandschutzverordnung, MDK, Gesundheitsamt usw.

Aktentasche voller Richtlinien

In der Praxis sieht das dann so aus: Die verschiedenen Ämter kommen vor Ort, eine Aktentasche voller Richt-



Achim Trobisch, Geschäftsbereich Menschen mit Behinderung – Wohnen, Stiftung Diakonie St. Martin, Rothenburg Oberlausitz

¹ Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. vom 14.12.2013, Seite 78ff, zum Download unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> Stand 3.2.2021.

FRAGEN WIR UNS SELBST: WAS ERWARTEN WIR ALS MIETER EINER WOHNUNG VOM VERMIETER?

linien, Gesetze, Hinweisen, Auflagen, persönlicher Gewichtungen. Diese haben dann selbstverständlich Priorität und müssen umgesetzt werden. Denn auch die jeweilige Behörde ist in ein Rechenschaftssystem eingebunden.

Ich nenne real erlebte Beispiele:

- In einer Wohngruppe für 8 Menschen mit Behinderung haben im Wohnzimmer und Flur keine Möbel, Grünpflanzen, Accessoires zu stehen, der Fluchtweg für den Brandschutz hat frei zu bleiben – Vollzug ist bis (Termin) an (Behörde) zu melden.
- In einem Einzelzimmer mit eigener Terrasse hat das Aquarium vor dem Terrassenfenster zu verschwinden, die Tür ist im Brandfall Fluchtweg, Vollzug ist bis (Termin) an (Behörde) zu melden.
- In einer Wohngruppe, die selbst sehr viel kocht, moniert das Hygieneamt das nicht verschließbare Gewürzregal. O-Ton: „wenn nachts einer die ganzen Gewürze aufisst“. Realisierung der Auflage zum (Termin).
- Für eine Wohnform im SGB IX empfiehlt das Gesundheitsamt dringend eine einheitliche Arbeitsschutzkleidung für die Mitarbeitenden (analog Pflegeheimen).

Nach wie vor Heimbewohner

Für die in diesen Beispielen eine Rolle spielenden Räume zahlt der Mensch mit Behinderung aber anteilig Miete!

Bringt ihm das damit ein höheres Mitspracherecht? Sind seine individuellen Freiheiten größer geworden? Oder ist es nur ein Etikettenschwindel? Bleibt sein Status nach wie vor „Heimbewohner“?

Einstellungen anpassen

Aber auch wir Einrichtungen müssen uns hinterfragen. Beispiel: Der Mieter eines Zimmers (ehemals Heimbewohner) erhält Grundsicherung. Aus dieser zahlt er auch seine Nahrungsmittel. Warum sollte er also automatisch noch die Vollverpflegung von der Einrichtung beziehen? Es ist das Recht, sein Geld in den Einzelhandel seiner Wahl zu bringen!

Gibt es eine Auflösung des Dilemmas Mieterrechte versus ordnungs- und heimrechtliche Gesetze und Auflagen bzw. Eigeninteressen der Anbieter? Aus meiner Sicht ist dies ein langwieriger Prozess, befeuert noch einmal am 1.1.2020 durch in Kraft treten des BTHG. Blickwinkel und Einstellungen müssen sich anpassen, gesetzliche Rahmenbedingungen ebenfalls. Das ist eine Chance, die der Gesetzgeber bietet und die wir nutzen müssen!

Wirklich Mieter

Die wichtigsten Vertreter oder Anwälte der Menschen mit Behinderung in dieser Sache sind wir selbst! An uns, den Fachleuten, liegt es in erster Linie, sich um die Rechte der Menschen mit Behinderung zu kümmern. Mit den zuständigen Behörden, Ämtern und Institutionen das Gespräch zu führen, die veränderten Rahmenbedingungen zu erläutern, nach Lösungen zu suchen. Nicht fatalistisch mit den Schultern zucken oder im vorauseilenden Gehorsam die Segel streichen. Das Ziel muss lauten: Den zu betreuenden Menschen tatsächlich in den Stand eines Mieters zu erheben, der für seinen Wohnraum Miete zahlt, sich in diesem frei, autonom und unabhängig fühlen darf! ■

